



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. August 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.GSI.1535
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredite 2022 - 2023 für Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie weiterer sozialer Leistungsangebote gemäss Artikel 129 SLG; Verpflichtungskredit Rahmenkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage	3
3.2.1	Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	3
3.2.2	Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	4
3.2.3	Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	4
3.2.4	Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	5
3.2.5	Weitere soziale Leistungsangebote	6
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	6
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	6
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	7
5.1	Finanzen	7
5.2	Organisation, Personal, Informatik und Raum	8
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	8
8.	Antrag	8

1. Zusammenfassung

Aufgrund der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Das Inkrafttreten des SLG ist per 1.1.2022 vorgesehen. Nachdem der Grosse Rat das SLG am 9. März 2021 verabschiedet hat, kann der Regierungsrat diesem die Rahmenkredite für die Jahre 2022 und 2023 in

der Wintersession 2021 zur Genehmigung vorlegen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird die Rahmenkredite in Anwendung von Artikel 129 Absatz 3 SLG mit Ausführungsbeschlüssen ablösen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG XXX:XX)¹
- Artikel 43, 45, 46, 47, 48 Absatz 1, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 142, 146 und 149 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Gewährung der Rahmenkredite gemäss Artikel 129 SLG:

¹ Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung.

² Er beschliesst in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für

- a Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe,
- b Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung,
- c Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration,
- d weitere soziale Leistungsangebote.

³ Die GSI beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.

3.1 Ausgangslage

Infolge der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 SLG die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Demnach beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. Zudem beschliesst er in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration, weitere soziale Leistungsangebote.

Die Ausgaben, welche dem Lastenausgleich Sozialhilfe² (LA) unterliegen und an welchen sich die Gemeinden somit mit 50% beteiligen, sind netto ausgewiesen, d.h. nach Abzug der Gemeindeanteile. Nicht enthalten sind auch die Kantonsanteile an den Kosten, welche von den Gemeinden bevorschusst und in den LA eingebracht werden, da sie von den Gemeinden bewilligt werden.

¹ Inkrafttreten per 1.1.2022

² Mit Inkrafttreten des SLG wird die Überschrift von Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) von «Sozialhilfe» zu «Soziales» geändert.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf

Die Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf umfassen gemäss Artikel 26 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige
- b Gesundheitsförderung und Prävention
- c Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex)
- d Tagesstätten
- e Pflegeheime

Gemäss Artikel 25 SLG sorgt die GSI für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf. Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen von Kindern, älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen sowie von deren Angehörigen. Die Leistungsangebote dienen folgendem Zweck:

- a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern,
- b die Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapien zu unterstützen.

Zu diesem Zweck schliesst die GSI Leistungsverträge mit Institutionen ab, die spezialisierte Pflege in der stationären Altersbetreuung und Alterspflege oder als Tagesstätten Entlastungsangebote für pflegende Angehörige anbieten. Im Bereich der Spitex schliesst der Kanton mit versorgungsrelevanten Leistungserbringern einen Leistungsvertrag ab, um die Versorgungslage in einem Versorgungssperimeter sicherzustellen.

Im Rahmen eines Modellversuchs werden in den Jahren 2019 – 2022 die Grundlagen für eine mögliche Regelfinanzierung für Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD) erarbeitet. Die dazu nötigen Entscheide stehen noch aus (Grundsatzentscheid zur Weiterführung der Angebote, Ausgestaltung der Finanzierung, Leistungseinkauf). Die GSI geht davon aus, dass bei einem positiven Entscheid ein Finanzierungsbedarf von 4.0 Mio. CHF pro Jahr für das Kantonsgebiet mit Ausnahme des Berner Juras besteht. Für den Berner Jura läuft derzeit und bis Ende 2025 noch eine separate Finanzierung in Form von jährlichen Betriebsbeiträgen an die Association pour le développement des soins palliatifs (BE-JUNE) ([vgl. GRB Objektkredit vom 25.11.2020](#)). Der Betrag von CHF 4.0 Mio. wird daher vorsorglich in den Rahmenkredit aufgenommen, ohne dass damit eine Finanzierungszusage gegeben würde.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)	VA 2022	FP I 2023
Tagesstätten	3.80	3.80
Palliativpflege / Gerontopsychiatrische Langzeitpflege	2.00	2.00
Case Management / Übergangspflege (integrierte Versorgung)	0.50	0.50
ALS-Patientinnen und ALS-Patienten	0.80	0.80
Versorgungssicherheit Spitex	11.00	11.00
Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD)	0.00	4.00
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	18.10	22.10

3.2.2 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe

Gemäss Artikel 30 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für bedarfsgerechte Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe. Diese dienen der Sicherstellung folgender Ziele:

- a einen gesunden Lebensstil und gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu unterstützen,
- b übertragbare sowie nichtübertragbare Krankheiten zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern,
- c Suchterkrankungen zu verhindern,
- d abhängigen Menschen die notwendige Hilfe und Behandlung zu ermöglichen,
- e die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs zu vermindern und negative Auswirkungen auf die Gesellschaft zu verringern.

3.2.2.1 Gesundheitsförderung

Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung umfassen gemäss Artikel 31 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Förderung der physischen und psychischen Gesundheit
- b Prävention übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten

3.2.2.2 Suchthilfe

Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen gemäss Artikel 32 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Suchtprävention
- b Früherkennung und Frühintervention
- c ambulante Beratung und Therapie
- d stationäre Suchttherapie
- e Schadensminderung und Überlebenshilfe
- f Obdach und Wohnen
- g Arbeit

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)	VA 2022	FP I 2023
Gesundheitsförderung	3.31	3.32
Suchthilfe	13.32	13.43
Fonds für Suchtprobleme	6.17	6.17
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	22.80	22.92

3.2.3 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung

Gemäss Artikel 37 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für die erforderlichen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung mit den in den Artikeln 39 ff. SLG präzisierten Zielen.

Die Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 37 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

- a frühe Förderung
- b familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist
- c offene Kinder- und Jugendarbeit

- d Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien
- e pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)	VA 2022	FP I 2023
Familienergänzende Kinderbetreuung	0.22	0.22
Frühe Förderung & Elternbildung	1.21	1.22
Offene Kinder- und Jugendarbeit	0.29	0.29
Beratungsangebote Kinder und Familie (BerFam)	4.10	4.10
Angebote für Kinder (Frühbereich)	7.16	7.23
Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	12.98	13.06

3.2.4 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration

Die Zielsetzungen sind gemäss Artikel 64 SLG folgende:

- ¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration.
- ² Diese Leistungsangebote bezwecken, die berufliche und soziale Integration von gegenüber der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung nicht oder nicht hinreichend anspruchsberechtigten, erwerbslosen Personen sowie von allen erwerbslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.

Die Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration umfassen gemäss Artikel 65 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt
- b Projekte der beruflichen Integration
- c Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration
- d Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration
- e Massnahmen zur sozialen Integration

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022 /AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)	VA 2022	FP I 2023
Beschäftigungs- und Integrationsangebote	16.54	16.68
Kommunale Integrationsangebote	1.08	1.08
Arbeitsintegration zusätzlich	4.04	4.06
Bildungsangebote	1.07	1.07
Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	1.74	1.75
Pilotprojekte	0.37	0.37
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	24.84	25.02

3.2.5 Weitere soziale Leistungsangebote

Die Zielsetzungen sind gemäss Artikel 71 SLG wie folgt:

¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen weiteren Angebote zur sozialen Integration.

² Diese dienen der sozialen Stabilisierung und der Aktivierung der persönlichen Ressourcen und damit der Förderung der Eigenverantwortung und eines selbstbestimmten Lebens.

Die weiteren sozialen Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 72 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Schuldenberatung
- b Schutzunterkünfte
- c Beratung und Betreuung von Menschen, welche die Prostitution ausüben
- d Beratung von Menschen, die von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind
- e Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung
- f Betreuung von Menschen mit einem besonders anspruchsvollen sozialen Bedarf
- g Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)	VA 2022	FP I 2023
SH-Leistungsverträge Schuldenberatung	1.47	1.48
Schutzhäuser Opferhilfe	2.26	2.27
Beratungsstellen Opferhilfe	1.77	1.79
Beratungsangebote Prostitution	0.21	0.21
Beratungsangebote Kinder und Familien	0.46	0.45
Betreuung von Menschen sozialer Bedarf	7.03	7.03
weitere soziale Leistungsangebote	13.19	13.22

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Grosse Rat hat das SLG am 9. März 2021 verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 7. Juli 2021 unbenutzt ab. Der Regierungsrat beabsichtigt, das SLG per 1.1.2022 in Kraft zu setzen. Die Rahmenkredite können dem Grossen Rat für die Wintersession 2021 zur Genehmigung vorgelegt werden. Die GSI wird die Rahmenkredite in Anwendung von Artikel 129 Absatz 3 SLG mit Ausführungsbeschlüssen ablösen.

Aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen hat die GSI in den betroffenen Leistungsverträgen 2022 einen Vorbehalt aufgrund der Referendumsfrist betreffend Genehmigung des Rahmenkredits durch den Grossen Rat gemäss Artikel 129 des per 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) aufgenommen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das SLG sieht vor, dass die GSI im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereitstellt (vgl. Art. 15 SLG).

Das SLG dient insbesondere der Verwirklichung der Vision «Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt» sowie des Ziels 3 «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten».

Im Rahmen des Ziels 3 soll mit dem Projekt 3.4 «*die Wirkungsorientierung und das Kostenbewusstsein im Bereich der institutionellen Sozialhilfe [neu: soziale Leistungsangebote] gesteigert werden, entsprechend dem Grundsatz Fordern und Fördern*».

Das SLG setzt dieses Projekt um. Neu werden transparentere Finanzierungsregeln geschaffen. Zudem werden betriebliche Pflichten für Leistungserbringende eingeführt, welche das Kostenbewusstsein fördern sollen. Mit dem Gesetz wird zudem die Grundlage geschaffen, um ein wirksames Controlling der Leistungsangebote einzuführen.

Dieses Gesetz ist auch im Einklang mit folgenden Entwicklungsschwerpunkten unter Ziel 3:

- *Der Kanton Bern begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend.*

Die Leistungsangebote im Bereich Pflege sowie Gesundheitsförderung wurden im SLG neu und klarer formuliert. Indem die Bestimmungen zu Spitex-Organisationen neu ins SLG aufgenommen werden, wird eine ganzheitlichere Steuerung möglich.

- *Die rasche und nachhaltige berufliche Integration von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sowie anderen Benachteiligten wird gezielt und wirkungsorientiert gefördert. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch Bildungsmassnahmen, innovative Anstellungsbedingungen und eine engere Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft erleichtert.*

Im Bereich der beruflichen und sozialen Integration liegt der Fokus klar auf der beruflichen Integration und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wird im Gesetz verankert. Auch mit der gesamtkantonalen Einführung der Betreuungsgutscheine bzw. deren Ausgestaltung soll die Erwerbstätigkeit und Integration gefördert werden. Mit dem neuen Artikel zu Modellversuchen sollen insbesondere neue Formen der integrierten Versorgung und Systemdurchlässigkeit gefördert werden können.

Das SLG dient zudem der Umsetzung des Suchthilfekonzepts, des Familienkonzepts sowie des Konzepts Frühe Förderung.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mittelverwendung gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP0 2023 - 2025 sowie die in den einzelnen Beschlüssen beantragten Werte inkl. Reservepositionen (ca. 20%) und addierte Rundungsdifferenzen:

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)	VA 2022	FP I 2023	Total
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	18.10	22.10	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	3.90	4.90	
GRB Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	22.00	27.00	49.00
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	22.80	22.92	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	5.20	5.08	
GRB Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	28.00	28.00	56.00

Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	12.98	13.06	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	3.02	2.94	
GRB Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	16.00	16.00	32.00
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	24.84	25.02	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	5.16	5.98	
GRB Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	30.00	31.00	61.00
weitere soziale Leistungsangebote	13.19	13.22	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	2.81	2.78	
GRB weitere soziale Leistungsangebote	16.00	16.00	32.00
Total Rahmenkredite gemäss SLG Art. 129	112.00	118.00	230.00
Planvariante 3 VA 2022/AFP0 2023 - 2025	91.91	96.32	188.23

5.2 Organisation, Personal, Informatik und Raum

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Bereiche Organisation, Personal, Informatik und Raum.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Bei den im Artikel 119 SLG aufgeführten Kosten werden, mit Ausnahme der Aufwendungen für erwachsene Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf sowie für Transporte zur sozialen Teilhabe, 50% von den Gemeinden getragen. Die mit den vorliegenden Beschlüssen beantragten Rahmenkredite entsprechen - ohne Reservepositionen - der bisherigen Planung und führen zu keiner Anpassung der Kostenentwicklung sowie der kommunizierten Finanzplanungshilfe für die Gemeinden. Für Ausgaben der Gemeinden, welche mit Ermächtigung der GSI in den Lastenausgleich Soziales eingebracht werden (u.a. Ermächtigungen für Familienergänzende Kinderbetreuung [FEB], Offene Kinder- und Jugendarbeit [OKJA] oder Obdach/Wohnen), bedarf es keiner Ausgabenbewilligung.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine.

8. Antrag

Gewährung der Rahmenkredite von CHF 112 Mio. (Kantonsaufwendungen, nach LA) für das Jahr 2022 bzw. CHF 118 Mio. für das Jahr 2023 (inkl. 20% Reservepositionen und addierte Rundungsdifferenzen). Über die 2 Jahre werden insgesamt Rahmenkredite über CHF 230 Mio. beantragt. Es ist ein Budget über CHF 92 Mio. für das Jahr 2022 bzw. CHF 96 Mio. CHF für 2023 (Kantonsaufwendungen, nach LA) im Voranschlag eingestellt.